

Auf der Grundlage des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Vierte Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Stadt Genthin vom 27. November 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 01 vom 15.01.2015) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 23. Februar 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 05 vom 07.04.2017), in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 23. November 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 18 vom 08.12.2017), in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 20 vom 07.11.2018) beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

1. Zu § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Punkt 1 wird neu gefasst:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;

2. zu § 19 Öffentliche Bekanntmachung

Der § 19 Öffentliche Bekanntmachung wird neu gefasst sowie mit den § 19 a ergänzt:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Genthin einschließlich ihrer Ortschaften im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin“ (Amtsblatt Genthin). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt Genthin den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Enthält die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten in den zuständigen Fachbereichen/Abteilungen im Verwaltungsgebäude der Stadt Genthin. Auf die Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Genthin unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der

Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Auf das Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblattes Genthin und auf die jeweilige Bekanntmachung wird durch Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ hingewiesen. Zusätzlich erfolgt die Mitteilung durch öffentlichen Aushang im Schaukasten am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin.
- (4) Der Text der Bekanntmachungen in den Amtsblättern (insbesondere Satzungen, Verordnungen, Gebührenordnungen u.a.) wird im Internet unter www.stadt-genthin.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.
Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 19a

Bekanntmachungen von Sitzungen

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaften erfolgt – sofern zeitlich möglich, auch bei einer gemäß § 52 Abs. 4 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung- durch Aushang im Schaukasten der Stadt Genthin am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3 in 39307 Genthin. Neben dem Aushang im Schaukasten werden die vorbenannten Sitzungen auf der Internetseite der Stadt Genthin unter www.stadt-genthin.de →Politik Ratsinformation→Bürgerinformationsportal→Sitzungskalender ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Auf die Veröffentlichung im Internet wird durch Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ hingewiesen.

Die Hinweisbekanntmachung als auch der Aushang hat mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Genthin vom 25.02.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 04 am 04.03.2016 wird hiermit aufgehoben.

Genthin, den 18.04.19


.....
(Matthias Günther)
Bürgermeister



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Verfügung vom 14.04.2019
.....